

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Bebauungsplanes „Richard-Wagner-/Beethovenstraße“ im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 67. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 2

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ zur Errichtung

von 25 Wohnhäusern im Bereich des Dorfes Feldkirchen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze;

8.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim –

Wiederholung der öffentliche Auslegung der Planung

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Änderung des Bebauungsplanes „Richard-Wagner-/Beethovenstraße“ im Bereich des

Grundstückes Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Bad Reichenhall im beschleunigten Verfahren

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 15.3.2011 beschlossen, ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Richard-Wagner-/ Beethovenstraße“ für das Grundstück Fl. Nr. 922/2 Gemarkung Bad Reichenhall an der Richard-Wagner-Straße im beschleunigten Verfahren einzuleiten. Ziel und Zweck der Änderungsplanung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung auf dem o. g. Grundstück durch die Ausweisung eines neuen nordwestlichen Baufensters.

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 8.11.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes „Richard-Wagner-/Beethovenstraße“ in der Fassung vom 1.6.2011 und die dazugehörige Begründung liegen vom

10. Mai 2012 bis einschließlich 11. Juni 2012

im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude Rathausplatz 8, II. Stock, Zimmer 211 von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungs-Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf bei der Stadt Bad Reichenhall schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Reichenhall, den 24. April 2012
Stadt Bad Reichenhall

Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 67. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 23.4.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (67. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kinderkrippe auf Teilflächen der Grundstücke Flst. Nrn. 268/5 und 264/1 südlich des Rathauses. Außer einer deutlichen Belebung des südlichen Teiles des Rathausplatzes sind keine wesentlichen Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten.

Der Entwurf der 67. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld mit Kirch- und Stadtplatz“ mit Begründung in der Fassung vom 17.4.2012 liegt in der Zeit von

Freitag, den 4. Mai 2012 bis Freitag, den 18. Mai 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 25. April 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 2.4.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Salzstraße Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (13. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 1682 südlich der Wasserburger Straße.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

Der Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 19.3.2012 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 9. Mai 2012 bis Montag, den 11. Juni 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 25. April 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ zur Errichtung von 25 Wohnhäusern im Bereich des Dorfes Feldkirchen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat billigte den Entwurf des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ in seiner Sitzung am 24. April 2012.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,3 ha liegt im westlichen Bereich des Dorfes Feldkirchen zwischen der Bundesstraße 20 und der Lattenbergstraße. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 1935/9, 1813, 1813/1, 1803/2, 1803/4, 2096/2, 2104, 2107/2 und 2107/3 der Gemarkung Ainring. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung von Teilflächen der Fl. Nr. 1813 soll eine Widmung als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“ in der Fassung vom 24.4.2012 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

10. Mai 2012 bis 11. Juni 2012

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht, Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, schalltechnische Untersuchung der Firma Steger & Partner GmbH vom 4.3.2011, Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und des Bundes Naturschutz in Bayern e.V..

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mitterfelden, den 27. April 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 24. April 2012.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes „Lattenbergstraße“.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 25 Wohnhäusern geschaffen werden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 24.4.2012 mit Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit vom

10. Mai 2012 bis 11. Juni 2012

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Begründung mit Umweltbericht, Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, schalltechnische Untersuchung der Firma Steger & Partner GmbH vom 4.3.2011, Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Immissionschutzbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein und des Bundes Naturschutz in Bayern e.V..

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 27. April 2012
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Baugesetze; 8.1. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ in Surheim – Wiederholung der öffentliche Auslegung der Planung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 7.9.2010 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Laufener Straße“ beschlossen. In der Sitzung am 2.8.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss die Einbeziehung weiterer Flächen des Bebauungsplanbereiches in die Änderung beschlossen. In den Sitzungen vom 7.2.2012 und 10.4.2012 hat der Bau- und Umweltausschuss nach der öffentlichen Auslegung und der Behördenanhörung Änderungen bei der Planung beschlossen. Grundlage ist nunmehr die Planzeichnung des Arch. **XXX*** aus **XXX*** in der Fassung vom 12.4.2012. Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Änderung werden die bisherigen Baugrenzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 95/1 Gemarkung Surheim geringfügig verschoben, sowie beim südlichen Gebäude die Firstrichtung um 90 Grad gedreht. Aufgenommen werden auch Flächen für eine Zufahrt. Weiters werden im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 18/7 und 18/8 Gemarkung Surheim Flächen für ein Wohnhaus sowie Garagen aufgenommen. Die Grundstücke Fl. Nrn. 18/6 und 18/11/Tfl. Gemarkung Surheim werden als Grünflächen ausgewiesen und der bisherige Feldweg Fl. Nr. 4/5 Gemarkung Surheim wird als Verkehrsfläche aufgenommen.

Die Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung mit umweltbezogenen Informationen liegen während der Dienststunden in der Zeit vom

11. Mai 2012 bis 11. Juni 2012

im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 öffentlichen aus. Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen der Planung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen und Einwendungen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 26. April 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Nutz, Erster Bürgermeister
